

Überschätztes Feindbild

Der Städtevergleich zeigt: Die Basler Polizei ist zurückhaltender beim Einsatz von Gummischrot als die Einsatzkräfte in Bern oder Zürich.

Helena Krauser und Silvana Schreier

Nur im «Masse» und «wenn nötig» dürfen Polizistinnen und Polizisten Gewalt anwenden und auf Mittel wie Gummischrot oder Reizgas zurückgreifen. So steht es im Artikel 3 des EU-Verhaltenskodex. Doch was bedeutet das genau? Ab wann ist eine Konfrontation tatsächlich gefährlich und wer entscheidet das?

Im Rahmen der «Basel nazifrei»-Prozesse kam es am Abend des 12. Januar 2021 in Basel zu einer illegalen Kundgebung. Als sich die Demonstrierenden und die Einsatzkräfte auf der Mittleren Brücke gegenüber standen, setzte die Polizei Gummischrot ein. Später wurden in den sozialen Medien Stimmen laut, die Basler Polizei greife im Vergleich zu anderen Kantonen besonders oft zu Gummischrot und der Mitteleinsatz sei unverhältnismässig. Auch im Parlament brandete die Diskussion mehrfach auf.

Um diese These zu untersuchen, sammelte die bz die entsprechenden Daten der Stadtpolizei Zürich sowie der Kantonspolizeien von Bern und Basel und befragte die Mediensprechenden zum Entscheidungsprozess, der zum Mitteleinsatz führt. Eine offizielle Statistik, wann und wo die jeweiligen Einsatzkräfte Gummischrot oder Reizgas eingesetzt hatten, gibt es nicht. Die meisten Informationen wurden bei der Durchsicht der Medienmitteilungen zusammengetragen.

Wie sind die Einsätze von Gummischrot in Basel geregelt?

In der Schweiz ist das Polizeigesetz kantonale geregelt. In Basel wird der Einsatz von Gummischrot und anderen Mitteln im Paragrafen 46 behandelt: «Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen oder Sachen anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.»

Weiter heisst es, dass die Anwendung zuvor angedroht werden muss, sofern es die Umstände zulassen, damit



2018 führte eine Kundgebung der PNOS zu Ausschreitungen in Basel. Die Polizei setzte Gummischrot ein. Bild: Roland Schmid

die betroffenen Personen der polizeilichen Anordnung nachkommen können. «Es ist dasjenige Mittel zu wählen, das einen raschen und sicheren Erfolg gewährleistet und dabei am wenigsten schadet», so Toprak Yerguz, Sprecher des Basler Justiz- und Sicherheitsdepartements. Ein Protokoll des genauen Entscheidungsprozesses kann Yerguz allerdings nicht nennen. Ein solches sei nicht «alltagstauglich». «Dynamische Situationen erfordern schnelles Handeln – das gilt für alle Mitteleinsätze.»

In Basel gab es laut Polizeisprecher Yerguz im Jahr 2020 und 2019 jeweils einen Einsatz von Gummischrot. Dazu

kommt der aktuellste Fall von Januar 2021. 2019 setzte die Polizei bei Ausschreitungen in Zusammenhang mit einem Fussballspiel Gummischrot ein. GC-Fans zogen auf der Heimfahrt im Extrazug die Notbremse, verliessen die Waggons. Es folgte: Gummischrot von der Polizei. Im März 2020 griffen die Basler Einsatzkräfte bei der unbewilligten Kundgebung für Solidarität mit Geflüchteten ein. Dass an diesem Tag Gummischrot abgegeben wurde, hat die Polizei bisher allerdings nicht kommuniziert. In der entsprechenden Medienmitteilung war nur von Reizstoffen die Rede. Etwas expliziter erläutert die

Mediensprecherin der Berner Kantonspolizei Jolanda Egger das Prozedere. Sie macht deutlich: Ist die Situation besonders riskant, entscheidet der betroffene Mitarbeiter alleine über den Mitteleinsatz. Meist aber werde die aktuelle Lage eines Einsatzes laufend durch den Einsatzleiter und die im Einsatz stehenden Polizistinnen und Polizisten beurteilt. «Grundsätzlich erfolgt die übergeordnete Freigabe zum Mitteleinsatz durch den jeweiligen Einsatzleiter», so Egger.

Die Kantonspolizei Bern gibt an, 2020 zehn Mal und 2019 sieben Mal Gummischrot eingesetzt zu haben. Allerdings handelt es sich hierbei um An-

gaben für den ganzen Kanton. Laut den Medienmitteilungen entfallen davon vier Einsätze im 2020 und drei im Jahr zuvor auf die Stadt Bern. Laut Egger wird in Bern nicht über alle Mitteleinsätze in einer Medienmitteilung informiert. Manchmal würde auch nur über Twitter kommuniziert. Da die Rückmeldungsmechanismen nicht vereinheitlicht seien, gäbe es deshalb keine genaue Statistik zu den Einsätzen von Gummischrot.

Auf die Nachfrage nach Daten aus den vergangenen Jahren zum Einsatz von Gummischrot verweist die Stadtpolizei Zürich auf das Archiv der Medienmitteilungen. Dort können für das Jahr 2020 drei und für 2019 zehn Einsätze von Gummischrot festgestellt werden. Meistens wurden dabei gleich mehrere Einsatzmittel, namentlich Wasserwerfer und Reizstoffe, verwendet. Nur in vier Fällen wurde ausschliesslich Gummischrot eingesetzt.

Die Stadtpolizei Zürich will aufgrund der Bezugnahme zu der Kundgebung vom 12. Januar 2021 in Basel keine Erläuterungen abgeben, die über die Nennung der Gesetzestexte und Verordnungen hinausgehen.

Basel tanzt nicht aus der Reihe

Die Zahlen – auch wenn sie nicht offiziellen Statistiken entstammen – zeigen klar: Obwohl die Stadt Bern mit rund 140 000 Einwohnerinnen und Einwohnern kleiner als die Stadt Basel mit 200 000 Bewohnenden ist, setzt die Polizei dort häufiger auf Gummischrot zur Auflösung einer Kundgebung. Das hängt vermutlich auch damit zusammen, dass in Bern jährlich mehrere Demonstrationen stattfinden, die Publikum aus der gesamten Schweiz anlocken. Weiter ist ersichtlich, dass in der Stadt Zürich ebenfalls mehr Mitteleinsätze geschehen und man zudem auf weitere Instrumente wie Wasserwerfer und Reizstoffe setzt. Die Fälle von Gummischrot ereignen sich in der grössten Schweizer Stadt meist im Nachgang zu Fussballspielen.

Nachgefragt

«Man muss grundsätzlich mit Kollateralschäden rechnen»

Herr Reinhardt, was ist Gummischrot und wann wird es eingesetzt?

Stephan Reinhardt: Gummischrot ist ein non-letales Einsatzmittel, das von der Polizei im unfriedlichen Ordnungsdienst eingesetzt wird. Einsatzkräfte, die Gummischrot abschiessen, sind speziell dafür ausgebildet. Die Ausbildung ist schweizweit vereinheitlicht und das Grundverständnis über die Einsatzweise dieses Zwangsmittels ist bei allen Polizeikorps dasselbe.

Wer entscheidet denn, wann das Mittel zum Einsatz kommt?

Die Polizei führt hinsichtlich bevorstehender Ereignisse laufend Bedrohungsanalysen durch. Diese ermöglichen eine erste Einschätzung der jeweiligen Gefährdungslage sowie des Eskalationspotentials. Anhand der Lagebeurteilung wird der konkrete Einsatzbefehl verfasst. Darin ist geregelt, welcher Auftrag zu erfüllen ist. Der Einsatz von Zwangsmitteln wird im Einsatzbefehl ebenfalls klar vorgegeben. In der Regel wird die Befugnis, Gummischrot einzu-

setzen, auf die Stufe der Gruppenchefs vor Ort delegiert, allerdings unter klaren Auflagen und Bedingungen. Der Einsatzleiter befindet sich nicht zwingend am Ort des jeweiligen Geschehens.

Ein Gruppenchef kann dann also aus der Situation heraus entscheiden: Jetzt schießen wir mit Gummischrot.

Zuerst spricht der Befugte eine Abmahnung aus. So werden die unfriedlichen Demo-Teilnehmenden informiert, dass ein Gummischroteinsatz erfolgt, etwa wenn sie sich nicht aus einem kritischen Bereich zurückziehen oder nicht von weiteren Angriffen ablassen. Um örtliche Grenzen zu visualisieren wird von der Polizei oftmals ein Absperrband verwendet.

Könnte auch ein Polizist alleine entscheiden, zu schießen?

Wenn er sich in einer Notwehrsituation befindet, dann ja. Wird er etwa angegriffen, kann er autonom reagieren, um den Angriff abzuwenden und dazu

Gummischrot einsetzen. Sobald die unmittelbare Notwehrsituation aber vorbei ist, müssen die Anordnungen des zuständigen Gruppenchefs befolgt werden. Zudem wird jeder Gummischroteinsatz jeweils nachträglich in einem Debriefing besprochen.

Inwiefern?

Nach jedem Polizeieinsatz kommen die Beteiligten zusammen. Als ich noch Kommandant der Kantonspolizei Aargau war, habe ich die polizeiinterne



Stephan Reinhardt.

Diskussionskultur als äusserst transparent und reflektiert erlebt. Sollte beim Einsatz jemand erheblich verletzt oder zu Schaden gekommen sein, gibt es jeweils eine polizeiinterne Aufarbeitung des konkreten Gummischroteinsatzes sowie gegebenenfalls eine Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft.

Warum sorgen Gummischrot-Einsätze in der Öffentlichkeit jeweils für Diskussionen?

Sie ziehen berechtigterweise die Aufmerksamkeit der Menschen und der Politik auf sich. Denn es muss grundsätzlich mit Kollateralschäden gerechnet werden.

Gibt es denn keine Alternativen?

Zu den Zwangsmitteln der Polizei gehören neben dem Gummischrot auch Wasserwerfer, Reizstoff und der Schlagstock. Gummischrot ist auf Distanz generell ein probates Mittel, solange es richtig und verhältnismässig eingesetzt wird. Keine Alternative wäre die Auseinandersetzung «Person gegen

Person», weil hierbei das Verletzungspotenzial erheblich grösser wäre.

Das heisst, der Polizist kämpft gegen den Demonstranten?

Diese Form kennen wir etwa aus Deutschland. Dort ist der Einsatz von Distanzeinsatzmitteln wie Gummischrot aus einem historischen Verständnis heraus die Ausnahme. Stattdessen wird versucht, einzelne Personen physisch aus der Masse herauszulösen, was oftmals nur unter Einsatz von Schuttschild, Polizeimehrzweckstock und letztendlich Körpergewalt möglich ist. Bei dieser Form der Intervention ist die Gefahr von Kollateralschäden aber deutlich grösser. Dies auf beiden Seiten, auch wenn die Polizisten besser ausgerüstet und geschützt sind.

Silvana Schreier

Stephan Reinhardt ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Zürich. Er hat an der Universität Basel studiert. Bis 2012 war er Kommandant bei der Kantonspolizei Aargau.